



An den
Innenausschuss
Geschäftsführung
Herr Dr. Galka
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Aktualisierte Stellungnahme der Autonomen Frauenhäuser Schleswig-Holsteins zum
Gesetzentwurf zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen
Finanzausgleichs (Drucksache 19/2119 vom 22.04.2020)**

Schwarzenbek, den 06.08.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,
Sehr geehrte Frau Ostmeier,
Sehr geehrte Frau Fischer,

wir möchten unsere Stellungnahme vom 03.03.2020 wie folgt aktualisieren und ergänzen.
Grundsätzlich begrüßen wir sehr, dass dem Schutz vor Gewalt an Frauen und ihren Kindern Rechnung getragen wird und entsprechende Maßnahmen zur Stärkung des Hilffsystems im FAG ergriffen werden. Mit der Ächtung von Gewalt und damit, den von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern Wege aus Gewaltstrukturen zu eröffnen, wird ein zentraler Beitrag zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frauen und Kinder und der Stärkung ihrer Rechte geleistet. Die gesetzlichen Vorhaben sind eine generationsübergreifend wirkende Investition in die Zukunft der Gesellschaft.

Unsere Stellungnahme ist wie folgt aufgebaut: der Gesetzestext, auf den wir uns beziehen, wird in schwarzer Schriftfarbe aufgeführt, im Anschluss folgen unsere Anmerkungen in blauer Schriftfarbe.

1. §. 8 Punkt B Lösungen, darunter Punkt 2 Horizontale Veränderungen:
„Der Vorwegabzuges für Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen wird auf 7,5 Mio. € erhöht.“

Wie in unserer früheren Stellungnahme angemerkt ist es für die Planungssicherheit der Frauenhäuser wichtig, dass die Fördersumme der Frauenhäuser in einer absoluten Zahl unabhängig von der Zuwendung der Frauenberatungsstellen benannt wird.

Dieser Punkt zieht sich durch den gesamten Gesetzesentwurf, in dem die Zuwendungssumme nicht in absoluten Zahlen für Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser differenziert benannt wird.

Sollte eine Benennung von absoluten Zahlen nicht möglich sein, erachten wir es für unsere Planungssicherheit als notwendig, dass eine Aufteilung der jährlich genannten Gesamtsummen zu prozentualen Anteilen auf die Beratungsstellen bzw. auf die Frauenhäuser erfolgt.

Dieser Punkt gilt auch für die im folgenden Text genannten Punkte bzgl. der Aufteilung der Gesamtfördersumme zwischen den Frauenberatungsstellen und den Frauenhäusern.

2. S. 18/19

§4 Absatz 2 Punkt 7 Verwendung der Finanzausgleichsmasse: „Aus der Finanzausgleichsmasse werden jährlich bereitgestellt für die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 22 7,500 Millionen Euro im Jahr 2021, 7,688 Millionen Euro im Jahr 2022, 7,880 Millionen Euro im Jahr 2023 sowie 8.077 Millionen Euro im Jahr 2024, ab dem Jahr 2025 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag um 2,5 %“.

Wir begrüßen die langjährig geforderte Festschreibung der Dynamisierung im FAG.

3. S. 31

§ 22 Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen

„(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Förderung - 1. von Personal-, Sach- und Mietkosten von Frauenhäusern“

Wir möchten als sehr positiv und damit zur Bedarfsdeckung und Defizitvermeidung unserer Einrichtungen unerlässlich (s. Stellungnahme vom 03.03.20) benennen, dass die vollständige Abdeckung der tatsächlichen Miet- und Mietnebenkosten der Frauenhäuser mit in den FAG-Entwurf aufgenommen wurde.

Die frühere Mietkostenpauschale hat dazu geführt, dass in einzelnen Häusern zur Abdeckung der tatsächlichen Miet- und Mietnebenkosten zum Teil erhebliche Defizite entstanden sind, die aus den Personal- und Sachkosten zu Ungunsten der Bewohnerinnen, deren Kinder und der Mitarbeiterinnen gedeckt wurden.

Für die Planungssicherheit, zum Einhalten von Arbeitsstandards und zur Qualitätssicherung sowie zur Klarstellung des Sachverhaltes im Gesetzestext ist es uns wichtig zu benennen, dass die Miete in Höhe der tatsächlich entstehenden Mietkosten (Kaltmiete, Warmmiete, Mietnebenkosten) übernommen werden.

S. 31

„§22 (2) Statt der Mietkosten nach Absatz 1 Nummer 1 können für Kredite zur Finanzierung von Gebäuden für Frauenhäuser die tatsächlich gezahlten Zinsen und Tilgungen in vergleichbarer Höhe berücksichtigt werden“.

Grundsätzlich sind diese Möglichkeit und ihre Übernahme aus dem vorigen Gesetz begrüßenswert.

An dieser Stelle möchten wir erneut verdeutlichen und problematisieren, dass die Mietnebenkosten nicht im Gesetzestext benannt und damit nicht gedeckt sind. Somit müssten die Kosten zu Lasten der Bewohnerinnen und ihren Kindern sowie der Mitarbeiterinnen über die Personal- und Sachkosten abgedeckt werden.

4. S. 139/140

„Die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen (§ 22) werden 2021 auf 7,5 Mio. Euro erhöht und ab dem Jahr 2022 mit jährlich 2,5 % dynamisiert“.

S. 18/19

„§4 (2), Punkt 7 Verwendung der Finanzausgleichsmasse, die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 22 7,500 Millionen Euro im Jahr 2021, 7,688 Millionen Euro im Jahr 2022, 7,880 Millionen Euro im Jahr 2023 sowie 8.077 Millionen Euro im Jahr 2024, ab dem Jahr 2025 erhöht sich der jeweilige Vorjahresbetrag um 2,5 %“.

Dieser Abschnitt (§22, S. 139/140) unterscheidet sich u.E. von den festgeschriebenen

Dynamisierungszahlen in §4 Abs. 2, Punkt 7 (S. 18/19) und sollte zur Klarheit mit den in §4 genannten Zahlen deckungsgleich formuliert werden, da in diesem Abschnitt (S. 139/140) eine niedrigere Gesamtfördersumme (als auf S. 18/19) benannt wird. Auch durchgehend durch den Gesetzestext gibt es Bezüge auf den §22, die die niedrigere Fördersumme nennen und daher auch deckungsgleich formuliert werden sollten.

5. S. 157

„Für Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen wird der Vorwegabzug ab 2021 auf 7,5 Mio. Euro erhöht und ab dem Jahr 2022 mit jährlich 2,5 % dynamisiert. Für 2021 ist bisher ein Vorwegabzug von 5,677 Mio. Euro vorgesehen. Mit der Erhöhung kann in vielen Frauenfacheinrichtungen der erforderliche Personalschlüssel für eine bedarfsgerechte Betreuung gewährleistet werden“.

Auch dieser Abschnitt (S. 157) unterscheidet sich u.E. von den festgeschriebenen Dynamisierungszahlen in §4 Abs. 2, Punkt 7 (S. 18/19) und sollte zur Klarheit mit den in §4 genannten Zahlen deckungsgleich formuliert werden, da in diesem Abschnitt (S. 157) eine niedrigere Gesamtfördersumme (als auf S. 18/19) benannt wird.

6. S. 165

Zu § 22 Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen: Bereits für 2019 und 2020 wurden die Mittel zugunsten der Frauenhäuser kurzfristig und befristet aufgestockt, zum einen für die bis zu 30, im „Pakt für die Frauenhäuser“ festgeschriebenen, so genannten Sofortplätze, zum anderen für die Erhöhung des Platzkostensatzes. Es hat sich bestätigt, dass die Mittel dringend dauerhaft benötigt werden, so dass eine Verstetigung erforderlich ist. Dies gilt umso mehr als die ebenfalls aus dem FAG geförderten Frauenberatungsstellen von der vorgenannten befristeten Aufstockung nicht partizipiert haben.

Auf Grund der gleichbleibenden Förderung in den letzten Jahren beziehungsweise der oben genannten zweckgebundenen und befristeten Aufstockung der Fördermittel konnte nicht auf tarifbedingte Steigerungen eingegangen werden. In vielen Frauenfacheinrichtungen ist die Deckung steigender Personalkosten, die den größten Teil der Förderung ausmachen, lediglich durch eine Reduzierung der Stundenanteile möglich.

Mit der Erhöhung des Gesamtvolumens im Finanzausgleichsgesetz auf 7,5 Mio. Euro ab 2021 und der jährlichen Dynamisierung der Mittel um 2,5 % können diese Defizite nun aufgefangen werden, so dass der erforderliche Personalschlüssel für eine bedarfsgerechte Betreuung gewährleistet werden kann. Die bisherige Zuführung zur Finanzausgleichsmasse für diese Aufgabe entfällt.

Im Jahr 2020 wird zudem die Bedarfsanalyse des gesamten Hilfe- und Unterstützungssystems für von Gewalt betroffene Frauen in Schleswig-Holstein durchgeführt und abgeschlossen werden.

Die Regelungen über die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen sind im Übrigen unverändert übernommen worden.

Wir begrüßen diese Begründung. Zusätzliche Plätze und die damit verbundene zusätzliche Finanzierung, die Verstetigung der Notplätze und die Erhöhung des Platzkostensatzes sind dringend erforderlich.

Die Frauenhäuser begrüßen und beteiligen sich aktiv an der im Jahr 2020 durchzuführenden und abzuschließenden Bedarfsanalyse.

Der Gesetzestext deutet an, mittels einer angemessenen finanziellen und personellen Ausstattung ein bedarfsgerechtes Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder zu gewährleisten. Da die Bedarfsanalyse jedoch mit ihren Ergebnissen noch aussteht, bitten wir, den Begriff „bedarfsgerecht“ in diesem Zusammenhang zu

streichen, um nicht auf diese Weise die Vorgaben der Istanbul-Konvention als erfüllt anzusehen und sie so zu unterlaufen.

Wir erachten es als erforderlich, bereits jetzt in diesem Gesetz festzuschreiben (sollte sich ein höherer Bedarf durch die Bedarfsanalyse zeigen, wie er von den Frauenhäusern seit Jahren durch Zahlen zu aufgrund von Vollbelegung weiterverwiesenen Frauen und Kindern statistisch belegt wird), dass diesem erhöhten Bedarf durch die Finanzierung weiterer zusätzlicher Plätze Rechnung getragen wird und auch diese Plätze anschließend zu verstetigen sind.

Auch dieser Abschnitt unterscheidet sich u.E. von den festgeschriebenen Dynamisierungszahlen in §4 Abs. 2, Punkt 7 und sollte zur Klarheit mit den in §4 genannten Zahlen deckungsgleich formuliert werden.

Die LAG der Autonomen Frauenhäuser arbeitet eng vernetzt mit den Frauenfacheinrichtungen und verfolgt gemeinsame Ziele. Daher möchten wir an dieser Stelle unsere politische Solidarisierung mit den Stellungnahmen der Frauenberatungsstellen und der verbandlich geführten Frauenhäuser bekräftigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
V. Zingarini



(für die Ko-Stelle der Autonomen Frauenhäuser Schleswig-Holsteins)

An
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration
Dirk Sievers
Postfach 7125
24171 Kiel



Ahrensburg, den 03.03.2020

Sehr geehrter Herr Sievers,
sehr geehrte Frau Fischer,

wir danken Ihnen für die Übersendung des „Entwurfes eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs“. Gerne nehmen wir dazu als LAG Stellung. Alle Vertreterinnen der Autonomen Frauenhäuser in Schleswig-Holstein begrüßen wir die Erhöhung der Landesmittel für die Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen und die Verankerung der Dynamisierung im Gesetzesentwurf. Aus dem Gesetzesentwurf ist nicht ersichtlich, wie genau sich die genannte Summe von 7,5 Millionen Euro aufteilt. Es ist somit ebenfalls nicht erkennbar, wie hoch der Etat für die Frauenhäuser voraussichtlich sein wird. Um Stellung beziehen zu können und eine Einschätzung zur bedarfsgerechten Erhöhung der Landesmittel treffen zu können, müssen genaue Zahlen zur Erhöhung der Landesmittel für Frauenhäuser vorliegen.

Bezugnehmend auf den § 22 im FAG weisen wir darauf hin, dass in Absatz 2 nicht nur die Übernahme tatsächlicher Zinsen und Tilgungen in vergleichbarer Höhe (zur Miete) festgehalten werden muss, sondern auch die Übernahme der tatsächlichen Mietkosten durch das Land. Im o. g. Satz ist die Formulierung „in vergleichbarer Höhe“ gewählt, die durch „tatsächlich“ ersetzt werden müsste. Wir befürchten, dass sich die aktuelle Formulierung relativierend, bzw. nivellierend auswirken könnte. Wir bitten an dieser Stelle um eine Korrektur bzw. Klarstellung zu den realen Mietkosten. Auf den Seiten 166 und 167 wird genauer auf die Förderung nach § 22 eingegangen. Insbesondere in Absatz 1 werden die bereits getätigten Erhöhungen als Bedarf angekündigt und eine Verstetigung gefordert. Das unterstützen wir sehr. Mit Blick auf unsere beigefügten Anlagen wird die zwingende Notwendigkeit zur Platzaufstockung und zur Erhöhung des Platzkostensatzes ersichtlich.

Abschließend ist uns sehr daran gelegen, möglichst zeitnah - und im Sinne der Planungssicherheit - über die *exakte* Fördersumme informiert zu werden. Wie Ihnen bekannt ist, ist es aktuell für viele Trägervereine zwingend notwendig beträchtliche Drittmittel einzuwerben, um eine Bestandssicherung in den Frauenhäusern sicherzustellen. Die Aufnahme der Frauenhäuser ins FAG geschah mit dem Ziel, die Arbeit und das Engagement für von Gewalt betroffene Frauen, Mädchen und Jungen zu verstetigen und nachhaltig zu sichern. Aus unserer Sicht ist es theoretisch mit der Aufnahme ins FAG ideal gelungen. Auch im Hinblick auf die anderen Bundesländer ist dies als mehr als positiv zu bewerten, allerdings weist die praktische Umsetzung im Detail weiterhin Mängel und Lücken auf.

LAG Ko-Stelle c/o Frauenhaus Stormarn, Postfach 1331, 22903 Ahrensburg
Tel. 04102 - 81709 Fax 04102 - 822146 E-Mail: lag.kostelle@mail.de

Zum besseren Verständnis ist der Stellungnahme eine Gegenüberstellung der Landesmittel im Rahmen der FAG-Finanzierung mit dem tatsächlichen Bedarf der einzelnen Frauenhäuser beigefügt. Abschließend fügen wir unser Forderungspapier vom Mai 2019 an, welches hinsichtlich der noch ausstehenden Bedarfsermittlung von Bedeutung ist.

Wir als LAG der Frauenhäuser arbeiten eng mit den Frauenfacheinrichtungen vernetzt und verfolgen gemeinsame Ziele. Daher möchten wir an dieser Stelle unsere vollumfängliche Solidarisierung mit den Stellungnahmen der Frauenberatungsstellen und der verbandlich geführten Frauenhäuser bekunden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Rattmann
(Ko-Stelle der Autonomen Frauenhäuser Schleswig-Holstein)

Anlage:

Gegenüberstellung der Fördermittel zum Bedarf



LAG AUTONOMER FRAUENHÄUSER
SCHLESWIG-HOLSTEINS

In dieser Anlage sind die jährlich fehlenden Mittel der Autonomen Frauenhäuser Schleswig-Holsteins aufgelistet (Stand Februar 2020)

Aus der Gegenüberstellung der zugewendeten Landesmittel im Rahmen der FAG Finanzierung mit den tatsächlichen Bedarfen der einzelnen Frauenhäuser ergibt sich folgende zusammengefasste Auflistung der Defizite:

Frauenhaus	Fehlende Mittel
FH 1	33.119 €
FH 2	17.600 €
FH 3	18.223 €
FH 4	16.471 €
FH 5	17.400 €
FH 6	205.392 €
FH 7	53.100 €
FH 8	34.138 €
FH 9	50.000 €
FH 10	sehr eng bemessener Haushalt
FH 11	sehr eng bemessener Haushalt
Fehlbetrag Stand Febr. 2020	mindestens 400.443€

Die Einrichtungen müssen mit finanziellen Ausfällen in Höhe von 16.500 € bis zu 205.393 € haushalten. Die Defizite gehen durch alle anfallenden Kostenstellen und betreffen insbesondere Personalkosten, Mietkosten und Sachmittel. Das gesamte Defizit (11 Frauenhäuser sind in der Liste aufgenommen, zwei Frauenhäuser konnten sich krankheitsbedingt nicht beteiligen) beträgt mindestens 400.443 €.

Die Defizite werden ausgeglichen durch Sparen an personellen Ressourcen, an Inventar, an Materialien für Kinder, an Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und an Instandsetzung.

Die Frauenhäuser müssen den erheblichen Betrag an fehlender Förderung durch das Einwerben von Bußgeldern, Spenden, Zuschüsse von Stiftungen und Sachspenden ausgleichen oder setzen den HH-SH Ausgleich ein. Diese Budgets haben keinen permanenten Bestand und stehen nicht immer zur Verfügung. Das Einwerben von Mitteln kostet zusätzlich Geld und ist mit dem Einsatz von personellen Ressourcen verbunden, die wiederum von der Beratung und Unterstützung der gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder abgezweigt werden müssen.

Zudem werden die Mittel sehr knapp eingesetzt, die Frauenhäuser sind gezwungen, an allen Ecken und Enden zu sparen. Zwar werden die Wirtschaftspläne bei den Einnahmen und Ausgaben übereinstimmend eingereicht (auf Plus/Minus null), in den einzelnen Posten sind sie jedoch sehr eng bemessen und bilden nicht den realen Bedarf an den für die Arbeit notwendigen Mitteln ab. Um die Qualität der Arbeit nachhaltig zu sichern, ist es notwendig, die tatsächlichen Kosten an den realen Bedarf anzupassen und im Hinblick auf steigende Kosten und eine weiter wachsende Verteuerungsrates eine ausreichende Finanzierung zu gewährleisten.

Autonome Frauenhäuser in Schleswig- Holstein



**Umsetzung der
Istanbul-Konvention!**

**Aufstockung auf rd. 750
Frauenhausplätze in S-H**

**Übernahme der tatsächlichen
Miet- und Mietnebenkosten**

**Schaffung von bezahlbarem
Wohnraum in Schleswig-
Holstein**

**Begrenzung der
durchschnittlichen Belegung
auf 75 %**

**Einzelfallunabhängige
Finanzierung – bundesweit!**

**Anpassung des
Personalschlüssels auf 1:4**

**Angepasste Budgetierung der
Personalkosten**

Für ein Leben ohne Gewalt

Kontakt: Ko-Stelle der Autonomen Frauenhäuser Schleswig-Holstein *Autonomes Frauenhaus Neumünster
Postfach 1552 * 24505 Neumünster * Tel: 04321-46733 * E-Mail: lag.kostelle@mail.de